

## **Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit der GfK Switzerland AG mit Servicetestern für Preiserhebungen und Servicetests**

Stand: 01.01.2018

### **1. Präambel**

- 1.1 Die GfK Switzerland AG (nachstehend GfK genannt) ist im Bereich Mystery Shopping tätig und führt für diverse Kunden Studien durch, die sich mit der Erhebung und Auswertung von simulierten Situationen befassen.

Der Servicetester ist bereit, in diesem Rahmen unter eigenem Namen für die GfK tätig zu werden. Er verfügt über die notwendigen Kenntnisse in diesem speziellen Segment der Marktforschung und wird diese im Rahmen der Ausführung der Einzelaufträge (nachstehend Testaufträge genannt) der GfK zur Verfügung stellen.

### **2. Gegenstand der Vereinbarung**

Die GfK bietet ihren Kunden verschiedene projektorientierte Tätigkeiten an, mit deren Durchführung der Servicetester beauftragt werden kann.

Zu den Tätigkeiten des Servicetesters gehören namentlich:

- Testbesuche, Testkäufe, Testberatungen, Testanrufe, Testpreisanfragen, Servicetests
- Filialchecks, Webchecks
- Teilnahme an telefonischen oder persönlichen Tests
- Teilnahme an Online-Umfragen

Die Tätigkeit des Servicetesters richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Testauftrag.

### **3. Rechtsform der Zusammenarbeit**

Der Servicetester ist als Beauftragter für die GfK im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung tätig. Es sind die Bestimmungen über den einfachen Auftrag gemäß Art. 394 ff. OR anwendbar (vgl. Ziff. 8 nachstehend).

### **4. Freiheiten und Eigenverantwortung des Servicetesters**

- 4.1 Der Servicetester ist frei und ungebunden, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. Dies bedeutet Folgendes:

- 4.2 Die GfK erteilt Testaufträge, die der Servicetester beliebig annehmen oder ablehnen kann. Der Servicetester muss sich nicht für die Annahme von Aufträgen bereithalten.

Die GfK ist nicht verpflichtet, dem Servicetester regelmäßig Testaufträge bzw. ein gewisses Mindestvolumen an Aufträgen zu verschaffen. Es gibt keine Einsatzpläne.

- 4.3 Der Servicetester darf für andere Unternehmen tätig werden. Er kann sich insbesondere an die jeweiligen Plattformen oder Portale z.B. im Internet wenden und anderen Unternehmen seine Leistung anbieten.

- 4.4 Nimmt der Servicetester einen Testauftrag an, ist er verpflichtet, diesen gemäß den vorgeschriebenen Briefing- und Schulungsunterlagen auszuführen.

Etwaige Verletzungen dieser Verpflichtung vernichten die Verwertbarkeit der vom Servicetester erlangten Information und sind von diesem zu verantworten.

Sollte wegen einer Verletzung dieser Verpflichtung die GfK zur Verantwortung gezogen werden, wird der Servicetester die GfK von jeglicher Haftung freistellen und diese schadlos halten.

- 4.5 Der Servicetester ist verpflichtet, die Testaufträge in eigener Person auszuführen. In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der GfK kann der Servicetester geeignete Drittpersonen für die Durchführung von Testaufträgen beiziehen. Hierbei hat der Servicetester zu gewährleisten, dass die besonderen Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Testauftrag auch dem von ihm eingesetzten Dritten auferlegt werden.

Sofern die GfK begründete Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Qualifikation oder Eignung dieses Dritten hat, ist sie berechtigt, eine Auftragserteilung zu untersagen. Die Vergütung eines nicht auftragsgerechten Einsatzes eines Dritten ist nicht geschuldet.

Werden Dritte durch den Servicetester eingesetzt, ist der Servicetester in allen Belangen selber für deren Einsatz, Führung und Abrechnung verantwortlich. Der Servicetester haftet für Handlungen Dritter, wie wenn es seine eigenen wären.

- 4.6 Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden durch beide Parteien auf Basis der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung erbracht (ESOMAR). Etwaige Verletzungen dieser wissenschaftlichen Methoden durch den Servicetester vernichten die Verwertbarkeit der von ihm erlangten Information und sind von ihm zu verantworten. Sollte wegen einer Verletzung dieser Methoden und Techniken durch den Servicetester die GfK zur Verantwortung gezogen werden, wird der Servicetester die GfK von jeglicher Haftung freistellen und diese schadlos halten.

## 5. Vergütung und Auszahlung

- 5.1 Eine Vergütung erfolgt nur für vollständige und mangelfreie sowie termingerecht abgeschlossene und gemäß den Studienerfordernissen durchgeführte Testaufträge. Es erfolgt keine Vergütung bei Aufdeckung der Testsituation, z.B. infolge der Bekanntheit des Servicetesters, auch wenn den Servicetester kein Verschulden trifft.

- 5.2 Einzelheiten zur Vergütung werden mit dem Inhalt des jeweiligen Testauftrages näher vereinbart.

- 5.3 Die Auszahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos innert 30 Tagen nach Freigabe des Einzelauftrages. Der Servicetester gibt der GfK seine vollständige Bankverbindung bekannt.

- 5.4 Der Servicetester ist für den Zeit-, Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand sowie den finanziellen Aufwand, der jeweils notwendig ist, um einen Testauftrag mangelfrei abzuwickeln und eine glaubwürdige Testsituation herzustellen, selber verantwortlich. Der Servicetester ist gehalten, sich auf eigene Kosten mit den für die Abwicklung der Testaufträge maßgeblichen Faktoren vertraut zu machen.

**Insbesondere gilt:**

1. *Etwaige Schulungen – ob durch Dritte oder die GfK – sowie Projekterläuterungen und Briefings werden nicht separat vergütet und sind mit der Vergütung für den Testauftrag abgegolten. Im Einzelfall werden Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zusätzlich erstattet.*
2. *Etwaige Kosten für Anreisen zu im Testauftrag vereinbarten Erhebungsorten werden auch für den Fall vergeblicher Anreise nicht erstattet und sind mit der Vergütung für den Testauftrag abgegolten. Im Einzelfall sind davon abweichende Regelungen möglich.*
3. *Die Kosten für etwaige Hilfsmittel und für im Rahmen der Ausführung des Testauftrages erworbene Testobjekte (z.B. bei Testkäufen) sowie für anderweitige Auslagen werden nicht erstattet. Sie sind mit der Vergütung für den Testauftrag abgegolten. Im Einzelfall sind davon abweichende Regelungen möglich.*

5.5 Der Servicetester tritt bei der Ausführung der Testaufträge nicht im Namen der GfK, sondern in eigenem Namen auf.

**6. Steuern und Sozialversicherungen**

6.1 Die Parteien stimmen darin überein, dass die Leistungen des Servicetesters im Auftragsverhältnis erbracht werden (vgl. Ziff. 8 nachstehend) und auch keine Umgehung einer arbeitsrechtlichen Beschäftigung vorliegt. Auf der dem Servicetester ausgerichteten Vergütung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen abgerechnet. Davon ausgenommen sind Vergütungen, welche gesamthaft den vom Bundesamt für Sozialversicherungen festgelegten jährlichen Schwellenwert nicht erreichen.

6.2 Die Bezahlung von Steuern obliegt allein dem Servicetester. Dieser ist für alle Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden selber verantwortlich. Die GfK stellt dem Servicetester jährlich, jeweils im Februar, eine Bestätigung seiner im Vorjahr erzielten Vergütung zu. Erfüllt der Servicetester solche Verpflichtungen nicht und entsteht der GfK dadurch ein Schaden, ist der Servicetester verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

**7. Schulung und Überprüfung des Servicetesters**

7.1 Der Servicetester ist verpflichtet, die angenommenen Aufträge methodengerecht durchzuführen. Er hat sich das dafür nötige Wissen anzueignen und sich fortzubilden.

7.2 Der Servicetester erwirbt zur glaubhaften Durchführung der jeweiligen Testsituation die vom Kunden der GfK gewünschten Kenntnisse und führt den Testauftrag anhand der zu simulierenden Situation durch.

7.3 Der Servicetester unternimmt alle notwendigen Schritte, um eine Kenntnis Dritter von der Testsituation zu verhindern. Ihm ist bewusst, dass nicht nur die Kenntnis der konkreten Testsituation durch Dritte, sondern auch das Bewusstsein des Vorliegens eines Testauftrages die Ergebnisse einer Studie erheblich verfälschen können. Aus diesem Grund wahrt der Servicetester gegenüber allen nicht direkt mit der Abwicklung der Studie betrauten Personen über seinen Auftrag und dessen Ergebnisse Stillschweigen.

7.4 Die GfK überprüft stichprobenweise, ob die Ausführung der Testaufträge den vertraglichen Abreden entspricht. Etwaige Mängel werden sofort gerügt, sofern diese beherrbar sind.

## **8. Rechtliche Natur der Rahmenvereinbarung und der Testaufträge**

- 8.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die hohe organisatorische, zeitliche und räumliche Selbstbestimmung des Servicetesters sowie durch die Erfolgsbezogenheit der Vergütung und die vom Servicetester selbst zu tragenden Kosten eine auftragsrechtliche Tätigkeit des Servicetesters besteht. Sie ergreifen allenfalls erforderliche Maßnahmen, um auch künftig diese rechtliche Zuordnung zu gewährleisten.
- 8.2 Die Leistungen des Servicetesters sind nach Art und Umfang nicht geeignet, daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten. Insbesondere kann keine regelmäßige Erteilung von Testaufträgen gewährleistet werden oder der Servicetester infolge persönlicher Bekanntheit für einen Testauftrag ungeeignet sein. Der Servicetester muss daher sicherstellen, dass er von der Auftragserteilung durch die GfK nicht finanziell abhängig ist.
- 8.3 Der Servicetester ist verpflichtet, unverzüglich alle seine auftragsrechtliche Stellung nach diesem Vertrag tangierenden Vorgänge und Veränderungen mitzuteilen und selber regelmäßig die Vereinbarung daraufhin zu überprüfen, ob er die im Vertrag beschriebenen Voraussetzungen noch erfüllt. Werden Vorgänge und Veränderungen durch den Servicetester nicht mitgeteilt, hat er die GfK von den daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen und diese schadlos zu halten. Der Servicetester ist verpflichtet, Zweifelsfragen hinsichtlich seines Status unverzüglich mit der GfK zu klären.

## **9. Verschwiegenheitsverpflichtung**

- 9.1 Der Servicetester verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der GfK sowie über alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Testaufträgen über die Kunden der GfK und sonstige Personen und Unternehmen, mit denen die GfK in Geschäftsbeziehung steht, erlangt, für die Dauer der Tätigkeit für die GfK wie auch nach ihrer Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2 Diese Verpflichtung gilt insbesondere für alle Arten von Unterlagen, die der Servicetester im Rahmen der Durchführung von Testaufträgen erhält (Briefing- und Schulungsunterlagen, Erhebungsprotokolle, Fragebögen, etc.) Es ist ihm nicht gestattet, Unterlagen – weder in Papierform noch elektronisch – nach Durchführung des Testauftrages zu behalten, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben. Solche Unterlagen sind, solange sie noch beim Servicetester verbleiben, sicher vor dem Zugriff Dritter (auch Familienangehörige) aufzubewahren. Sie sind mit Ende des jeweiligen Testauftrages der GfK zurückzugeben. Im Falle der Missachtung dieser Verpflichtung hat der Servicetester mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- 9.3 Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch auf die zu testenden Produkte, Leistungen, Kunden und Angelegenheiten anderer Unternehmen, mit denen die GfK wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- 9.4 Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind jedoch technische, methodische, kaufmännische und persönliche Informationen, die dem Servicetester im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die GfK bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

## **10. Beendigung der Vereinbarung**

Die vorliegende Rahmenvereinbarung und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten können von der GfK und vom Servicetester jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an die jeweils andere Partei beendet werden.

## 11. **Schlussbestimmungen**

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- 11.2 Für allenfalls unwirksame Bestimmungen gilt eine zulässige, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung ist Rotkreuz ZG. Es ist ausschließlich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen über den einfachen Auftrag nach Art. 394 ff. OR, anwendbar.